



Presseinformation

26. Januar 2023

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar **AK IV: Reparaturkostenersatz bei Haftpflichtschaden**

Nach Überzeugung des ADAC besteht ein nachvollziehbares Interesse der Geschädigten, auch eine auf den ersten Blick unwirtschaftliche Reparatur durchführen zu lassen. Unfallgeschädigte haben oftmals nicht die finanziellen Möglichkeiten oder das Interesse, ein Ersatzfahrzeug zu erwerben, gerade vor dem Hintergrund des aktuell „ausgedünnten“ und hochpreisigen Gebrauchtwagenmarkts. Das vom BGH bestätigte Recht des Geschädigten, einen wirtschaftlichen Totalschaden bis zur 130%-Grenze zu reparieren, ist daher in der Sache begründeter denn je.

Jeder Unfallgeschädigte kann nach geltendem Recht frei entscheiden, ob er sein Fahrzeug auf Rechnung reparieren lässt (konkrete Abrechnung) oder sich die erforderlichen Reparaturkosten auszahlen lässt (fiktive Abrechnung). Dennoch werden Schadensersatzansprüche in der Praxis immer wieder von Kfz-Versicherern unzulässig bestritten oder gekürzt. So werden Positionen etwa für die Verbringung zum Lackierer, Kosten einer Beilackierung, Ersatzteilaufschläge und zahlreiche Kleinpositionen im Rahmen der Softwareüberprüfung automatisch gestrichen, obwohl der Geschädigte hierauf nach der einschlägigen Rechtsprechung auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch hat. Aber nur wer seine Rechte kennt und sie anwaltlich durchsetzt, bekommt sie erstattet. Spätestens wenn die Klage eingereicht ist, wird doch gezahlt.

Aus Sicht des ADAC ist unstrittig, dass dem Kfz-Haftpflichtversicherer das Recht zur Überprüfung von Reparaturkosten zusteht. Dabei muss aber Fairness erwartet werden können. Diese ist dann nicht gegeben, wenn Versicherer übermäßig und entgegen herrschender Rechtsprechung mit der Hoffnung kürzen, dass die meisten Geschädigten auf die weitere Verfolgung verzichten, sei es aus Unkenntnis oder aus Sorge um das Prozessrisiko.

Der ADAC rät daher Betroffenen, sofort nach einem Unfall selbst einen Fachanwalt für Verkehrsrecht einzuschalten. Was viele dabei nicht wissen: Die Anwaltskosten hat der Unfallverursacher zu zahlen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Unfallopfer nicht übervorteilt wird.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac